

worden seien, und sie sich mit dem Debit der gedachten Bibliothek überall nicht befassen würden.

Berlin, d. 19. April 1835.

Enslin.

Eine Erklärung desselben Inhalts enthält ein der Red. mitgetheiltes Brief des Herrn E. Franzen in Riga an Herrn Enslin vom 27. März a. c.

Literarische Piraterie in der Schweiz.

In Nr. 26 der Bündner Zeitung vom 1. April 1835 wird unter dieser Rubrik Folgendes mitgetheilt:

„Es ist wohl allgemein bekannt, daß in sämtl. deutschen Staaten die öffentliche Meinung über das räuberische Unwesen des Buchernachdrucks den Stab gebrochen hat. Wenn gleich in einigen Schlupfwinkeln Württembergs etliche literarische Piraten noch ihr Korsarenwerk fortsetzen, so bringen dormalen in Deutschland Schriftsteller, Buchhändler und alle Freunde rechtlichen Schutzes für Eigenthum und literarische Verdienste mit allem Ernste und Gewicht darauf, daß auch über jene Raubnester, wie über Algier und Tunis, der Bann und die Reichsacht geworfen werde.“

Dagegen haben nun jene Piraten des Buchhandels in der Schweiz eine Zufluchtsstätte sich gesucht und sie in Herisau gefunden, wo unter der Firma: „Literatur-Comptoir von Fr. Egli“ das die Ehre des schweizerischen Namens vor dem Auslande verunglimpfende Gewerbe des Nachdrucks auf eine verwegene Art betrieben werden soll.

Wir haben eine literarische Anzeige vor uns, welche mit einigen St. Galler Blättern ausgesendet worden *); darin werden von genanntem Nachdrucker Egli folgende Werke als bereits erschienen angekündigt und feil geboten: Christoph Schmid's sämtliche Volks- und Jugendschriften; Börne's Briefe aus Paris; Prof. Schönlein's allgemeine und specielle Therapie und Pathologie; Göthe's sämtliche Werke in einer Prachtausgabe, und andere Werke für die Zukunft verheißen.

Ja Prachtausgabe! Was das für eine Pracht geben werde, zeigen uns frühere Werke aus dieser Officin. In der früher schon erschienenen Nachdrucksausgabe von Schmid's Werken wimmelt es von Druck-, Setz- und Gedankenfehlern, daß es dem aufmerksamen Leser Grau und Blau vor den Augen wird. Demnach ist schon deshalb das Publikum vor solchen Subelarbeiten zu warnen.

Wenn wir nicht irren, so haben sämtliche Schweizercantone für Göthe's Werke ein Privilegium anerkannt und den Nachdruck verboten. Zwar will sich jener Nachdrucker mit allerlei wurmfischigen und hohlen Phrasen vor dem verdienten Brandzeichen des literarischen Diebstahls verwahren und, indem er an fremdes Eigenthum frevole Hand legt, sich noch den Dank der Mitwelt zueignen; aber solche durchsichtige Lumpen mögen die Blöße und Scham seines Gewerbes vor den Augen rechtlich gesinnter Leute nicht verhüllen, und es ist nicht bloß für den Canton, wo dieses Piratenwesen ge-

*) Ein Exemplar dieser „literarischen Anzeige“ ist der Red. zugefandt worden, doch ist darin der Name Egli nicht genannt, sondern nur: das Literatur-Comptoir in Herisau.

buldet wird, sondern für die ganze Schweiz ein Schimpf, wenn auf ihrem Gebiet offenbar und schamlos das unredliche Gewerbe des Nachdrucks getrieben und vielleicht, wenn in Deutschland allgemeine Abwehrmaßregeln getroffen werden, unser Land zu solchem literarischen Raubwesen in größerem Umfang mißbraucht werden will. Wir gönnen redlichen Erwerb, haben persönlich mit Herrn Egli nichts Freundliches oder Feindliches, sind weder als Schriftsteller noch als Verleger durch ihn bedroht; aber sein Nachdruckergeschäft in diesem offenen und breiten Geleise können wir nicht unangegriffen lassen, weil wir es für die Schweizerehre als schimpflich und schädlich halten. Daher erwarten wir auch, daß die öffentliche Stimme unser Wort durch ähnliche Erklärungen unterstütze, und daß dann sämtliche schweizerische Buchhandlungen bei der Tagssatzung sich Gehör verschaffen werden, um nicht alle in den Verdacht hineingezogen zu werden, als fühlten sie nicht die Beeinträchtigung, welche hierdurch ihrem Geschäfte wie den Schriftstellern gebracht werde, oder als duldeten sie jenes unrechtliche Treiben, um sich im Verborgehen einen Mitgenuß zu erkaufen.“

Die geachtete Buchhandlung Süddeutschlands, der die Red. diese Mittheilung verdankt, hat derselben zugleich gestattet, die folgende Stelle eines an sie gerichteten, denselben Gegenstand betreffenden Privatschreibens zu veröffentlichen:

„Von glaubwürdigen Personen habe ich vernommen, daß noch mehrere andere Werke gegenwärtig von dem Freibeuter in Herisau nachgedruckt werden. Die Erweiterung des Egli'schen Etablissements — Pressen und Lettern sind in großer Zahl neu angeschafft worden — läßt auf eine ausgebreitete Association schließen; als Theilnehmer werden zwei württembergische Buchhandlungen und außer Egli noch eine schweizerische Firma genannt. Desgleichen soll der Nachdrucker Schmid in Glarus vollauf mit geraubtem Gut beschäftigt sein; Reisende durchstreifen in allen Richtungen die Cantone, um für jene Piratennester Subscriptionen aufzunehmen, und es läßt sich kaum bezweifeln, daß bei der großen Wohlfeilheit der Nachdrucke eine Menge Subscribenten erworben werden. Leider ist es nicht hinlänglich bekannt, mit welcher Masse von Druckfehlern alle herisauer Fabricate vollgepfropft sind. Außer Schmid's sämtl. Schriften will ich das neuerschienene Fremdwörterbuch von Dr. Mayer (Verlag von Kellenberger 1834) bezeichnen, in dem sich eine Unzahl der größten, sinnentstellenden Fehler auf jeder Seite findet. Auf solche Kunsterzeugnisse der herisauer Clique aufmerksam zu machen, dürfte einen günstigen Erfolg darbieten. Gegen Buchhandlungen, die notorisch die Verbreitung der Nachdrucke begünstigen und unterstützen, sollte eine Interdict ausgesprochen werden; zwei oder drei schweizer Buchhändler, die dem leipziger Börsenvereine angehören, schämen sich nicht, alle ihre Verlagschriften bei Egli drucken zu lassen und seine Ankündigungen zu verbreiten. — Bei dem Mangel eines durchgreifenden Gesetzes und in der sichern Voraussetzung, daß vor den appenzellischen Behörden mit Klagen nichts auszurichten sein wird, ließe sich vielleicht nur dann mit Erfolg etwas gegen dieses Unwesen unternehmen, wenn die geachteten schweizerischen Buchhändler, die Herren Sauerländer, Schulthess, Drell